AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 17. Juli 2020 Jahrgang 2020, Nr. 22

Sonderausgabe

I n h a l t

		Seite
A.	**Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke**	
232	22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst	295
233	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	296
B.	**Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden**	
234	6. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Bad Oeynhausen am Dienstag, dem 04.08.2020	296
235	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung (Wahl im Wahlbezirk und Wahl der Reserveliste) und des Bürgermeisters der Stadt Bad Oeynhausen im Jahr 2020 (Änderung meiner Aufforderung vom 04.03.2020; veröffentlicht im Kreisblatt am 26.03.2020)	297
236	Wahltermin und die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bad Oeynhausen am 13.09.2020	300
C.	**Sonstige Bekanntmachungen**	
	-	

232 **Bekanntmachung**

22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Minden-Lübbecke vom 08. Juli 2020

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), der §§ 1 bis 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) in der Fassung vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat Frau Kreisdirektorin Schöder zusammen mit dem Kreisausschussmitglied Frau Sawade-Meyer am 08.07.2020 per Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 KrO NRW folgende Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Minden-Lübbecke vom 22.12.1975 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

1.	Nahtarif Der Nahtarif gilt für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes einschließlich einer Fahrstrecke bis 75 km.	
1.1	Inanspruchnahme eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) einschließlich Notarzt.	839,00 €
1.2	Inanspruchnahme eines Rettungswagens (RTW).	616,00 €
1.3	Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW).	514,00 €
2.	Ferntarif Der Ferntarif gilt für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes ab einer Fahrstrecke von 76 km. Hier wird neben der Gebühr aus den Ziffern 1.1 bis 1.3 eine zusätzliche Gebühr je km erhoben.	
2.1	Kilometergebühr für NEF, RTW und KTW ab Fahrkilometer 76.	2,00 €
3.	Externe Aufwendungen Dritter in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Transport werden zusätzlich in Rechnung gestellt.	Nach Aufwand
4.	Beim Transport mehrerer Personen wird die Gebühr gleichmäßig auf die transportierten Personen aufgeteilt.	

Artikel 2

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Bestätigung

Vorstehende 22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Minden-Lübbecke vom 08.07.2020 stimmt mit dem Dringlichkeitsbeschluss vom 08.07.2020 überein.

Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung für die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (GV.NW.S.516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NW.S.741) verfahren worden ist.

Minden, den 10.07.2020

In Vertretung:
Cornelia Schöder

Bekanntmachungsanordnung

Die 22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst des Kreises Minden-Lübbecke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 10.07.2020

In Vertretung:
Cornelia Schöder

233 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 23	Redaktionsschluss	23.07.2020	Ausgabe	30.07.2020
Nr. 24	Redaktionsschluss	06.08.2020	Ausgabe	13.08.2020
Nr. 25	Redaktionsschluss	13.08.2020	Ausgabe	20.08.2020
Nr. 26	Redaktionsschluss	27.08.2020	Ausgabe	03.09.2020

234 Bekanntmachung

Die 6. Sitzung des Wahlausschusses in der 10. Wahlperiode findet am

Dienstag, dem 04.08.2020, 18:00 Uhr,

im Rathaus I, Ostkorso 8, Großer Sitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Formalien

2 Verpflichtung der Beisitzer des Wahlausschusses durch den Vorsitzenden

3 Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Bad Oeynhausen

4 Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Bad Oeynhausen

5 Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bad Oeynhausen

6 Verschiedenes

Ich weise darauf hin, dass der Wahlausschuss gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Bad Oeynhausen, den 13.07.2020

Busse
Erster Beigeordneter und Wahlleiter

235 **Bekanntmachung**

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung (Wahl im Wahlbezirk und Wahl der Reserveliste) und des Bürgermeisters der Stadt Bad Oeynhausen im Jahr 2020 (Änderung meiner Aufforderung vom 04.03.2020; veröffentlicht im Kreisblatt am 26.03.2020)

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - in der z. Zt. geltenden Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 13.09.2020 stattfindende Wahl des Rates in den 22 allgemeinen Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie zur Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Bad Oeynhausen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, Zimmer 8, 32545 Bad Oeynhausen während der Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der § 46b und 46d Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes - KwahlG - in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 25, 26 und 31 sowie § 75a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die Nennung der drei Geschlechter verzichtet, gemeint sind selbstverständlich stets die weibliche, männliche und diverse Form.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1
Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.

1.2
Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung als Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers für das Amt des Bürgermeisters und der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.**

1.3
Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des Kreises Minden-Lübbecke, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, macht das Ministeriums für Inneres und Justiz nach dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung öffentlich bekannt.

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

2.1
Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2
Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3
Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **132** Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Dies gilt jedoch nicht, wenn der bisherige Bürgermeister oder Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4
Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **132** Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

- für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Bad Oeynhausen nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag derselben Art (also nur einen Wahlvorschlag für die direkte Wahl im Wahlbezirk und nur eine Reserveliste sowie nur einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters) unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2.5
Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.

- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1
Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) KWahlG sind für die Stadt Bad Oeynhausen 44 Vertreter, davon 22 in Wahlbezirken zu wählen. Auf die Bekanntmachung der Stadt Bad Oeynhausen vom 27.02.2020 über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020 wird hingewiesen. Sie kann jederzeit beim Wahlleiter der Stadt Bad Oeynhausen, - Wahlamt -, Ostkorso 8, 32545 Bad Oeynhausen, während der Dienststunden eingesehen werden.

3.2
Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauenspersonen enthalten.

3.3
Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.4
Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **3** Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3.5
Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens **3** Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen. Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

3.6
Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.

- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (s. auch 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).

- sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Arbeitnehmerverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1
Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2
Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

4.3
Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;

- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

4.4
Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **24** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5
Muss die Reserveliste von mindestens **24** Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Bad Oeynhausen sind bis spätestens zum **27. Juli 2020**, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter der Stadt Bad Oeynhausen, Ostkorso 8, Zimmer 8, 32545 Bad Oeynhausen, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Bad Oeynhausen, den 13.07.2020

Der Wahlleiter
Busse

236 Bekanntmachung

über den Wahltermin und die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bad Oeynhausen am 13. September 2020

Gemäß § 9 Abs. 1 der Wahlordnung der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bad Oeynhausen (WahlO) wird bekannt gemacht:

Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Bad Oeynhausen findet am 13. September 2020 statt. Die Wahl dauert gemäß § 9 Abs. 2 WahlO von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Jede/Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Gemäß § 10 Absatz 1 WahlO fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

1. Wahlberechtigung

1.1
Wahlberechtigt sind gemäß § 6 WahlO alle Personen, die eine ausländische
Staatsangehörigkeit oder gar keine Staatsangehörigkeit besitzen (mit Ausnahme der unter Ziffer 2 aufgeführten Personen) und am Wahltag
a) mindestens 16 Jahre alt sind,
b) sich mindestens seit dem 13. September 2019 im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
c) mindestens seit dem 28.08.2020 in der Stadt Bad Oeynhausen ihre Hauptwohnung haben.

1.2
Wahlberechtigt sind auch Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch
Einbürgerung erhalten haben oder gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben und auf die die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen zutreffen.

2. Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/innen,

a) auf die das Aufenthaltsgesetz vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
b) die Asylbewerber/innen sind.

3. Wählbarkeit

3.1
Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bad Oeynhausen, die
a) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und
b) mindestens seit dem 13.06.2020 in der Stadt Bad Oeynhausen ihre Hauptwohnung haben.

3.2
Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

4. Wahlvorschläge

4.1
Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerber/in) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

4.2
Die Wahlvorschläge sind bis zum 27. Juli 2020, 18:00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus I, Ostkorso 8, Raum 8, 32545 Bad Oeynhausen, einzureichen.

4.3
Wahlvorschläge, die nicht bis zum Ablauf der genannten Frist vorliegen, sind ungültig.

4.4
Für die Wahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen sind amtliche Formblätter zu verwenden, die vom Wahlamt ausgegeben werden. Für Fragen steht das Wahlamt unter der Telefonnummer 05731 143329 zur Verfügung.

4.5
Bezüglich weiterer Einzelheiten zum Inhalt von Wahlvorschlägen wird auf § 10 der Wahlordnung verwiesen.

4.6
Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 27. Juli 2020 einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können.

5. Wahlbenachrichtigung und Wählerverzeichnis

5.1
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

5.2
Alle Wahlberechtigten, die automatisch in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, erhalten bis zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung mit weiteren Erläuterungen. Wer bis zu dem genannten Termin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat und nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde, kann bis spätestens zum **01. September 2020** schriftlich beim Wahlamt der Stadt Bad Oeynhausen einen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis stellen. Der Nachweis über die Wahlberechtigung muss bei der Antragstellung vorgelegt bzw. dem Antrag beigefügt werden (z. B. im Falle einer Einbürgerung die Einbürgerungsurkunde bzw. die Geburtsurkunde sofern die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben wurde).

6. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bad Oeynhausen.

Auf die Bestimmungen des § 27 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV NRW S. 218b, ber. S. 304a) sowie der o.g. Wahlordnung der Stadt Bad Oeynhausen weise ich hin. In Zweifelsfragen steht das Wahlamt für Auskünfte zur Verfügung.

Bad Oeynhausen, den 14.07.2020

Der Wahlleiter
Busse

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.
Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)